

## Mündliche Reifeprüfung und Modulare Oberstufe

(Zusammenfassung der Handreichung - Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an AHS [http://www.bmukk.gv.at/medienpool/22837/reifepruefung\\_ahs\\_mrp.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/22837/reifepruefung_ahs_mrp.pdf))

Wichtiger Aspekt: Voraussetzung für die Zulassung zur Reifeprüfung neu: Alle vorgeschriebenen Basis- und Wahlmodule müssen positiv abgeschlossen sein. Eine „Jahres- bzw. Modul-Prüfung“ innerhalb der Reifeprüfung ist nicht möglich.

Neuregelung der Möglichkeit in Wahlpflichtgegenständen/Wahlmodulen, um zur Reifeprüfung antreten zu können (analog Regelschulwesen)

- Eine mündliche Reifeprüfung kann nicht ausschließlich in Wahlmodulen abgelegt werden (ausgenommen 6-semesterige Sprachen und 6-semesterige Informatik).
- Zur stundenmäßigen Ergänzung von Pflichtgegenständen, die in den Basismodulen nicht die erforderliche Stundenanzahl aufweisen, sind typenbildende und freie Wahlmodule in der erforderlichen Stundenanzahl zulässig bzw. erforderlich.
- Für die mündliche Prüfung in zwei Gegenständen gilt: Bei zwei mündlichen Prüfungen mindestens 10 Jahreswochenstunden an der Oberstufe (= 20 Modul-/Semesterwochenstunden) für beide Gegenstände zusammen, wobei es nicht möglich ist, die mündliche Prüfung in nur einem Pflichtgegenstand und allfälliger Wahlmodule im selben Gegenstand zu absolvieren – also zB 8 Stunden aus dem Pflichtgegenstand Deutsch und 2 Stunden aus irgendwelchen Wahlmodulen Deutsch. Es müssen zwei unterschiedliche Gegenstände sein<sup>3</sup>
- Basismodule und allfällige typenbildende Module: Diese Modulstunden müssen die vorgesehene Gesamtstundenzahl gemäß subsidiärer Stundentafel erfüllen. Die Lernziele (Kompetenzen) der typenbildenden Module sind daher Teil der Kernkompetenzen des jeweiligen Schultyps.
- Wahlmodule, die als Ergänzung zu den Basismodulen gewählt werden, müssen zumindest 2 Jahreswochenstunden (= 4 Semestermodulstunden) umfassen.
- Alle Wahlmodule sind hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für Unterrichtsgegenstände (gleichgültig ob dem allgemeinen Fächerkanon entsprechend oder schulautonom) im Kursverzeichnis (also vor der Inskription/Belegung) auszuweisen, also zB „Dieser Kurs ist anrechenbar für Physik und/oder für Biologie“.
- Der/Die Schüler(in) muss spätestens im Laufe des 1. Semesters der Abschlussklasse festlegen, für welchen Pflichtgegenstand er/sie ein Wahlmodul angerechnet haben will bzw. welcher Gegenstand als Prüfungsgegenstand für die Matura angerechnet werden soll.

- Damit ergibt sich: Entsprechend deklarierte Wahlmodule können in Kombination mit anderen Wahlmodulen selbstständig mündlich maturafähig sein. Den Pool der Themenbereiche beschließt das jeweilige Team der Fachlehrer(innen). Den/Die Prüfer(in) bei der Matura bestimmt letztlich die Schulleitung.
- Die gemäß Stundenzahl erforderlichen kompetenzorientierten Lernziele (Pool an Themenbereichen) werden spätestens am Ende November des letzten Schuljahres den Schüler(inne)n bekannt gegeben (12. Schulstufe in der Regel-AHS).